

## **Beiratsordnung der Spendeninitiative Kultur-Akut-Mainz**

### 1. Zusammensetzung

#### 1.1. Der Beirat setzt sich wie folgt zusammen:

Herr Dr. Jörg Heuser, Musiker und Musikpädagoge, Mainz  
Herr Klaus Köhler, Schauspieler, Mainz  
Frau Dr. Judith König, Gästeführerin, Mainz  
Frau Christiane Schauder, bildende Künstlerin, Mainz  
Frau Steph Winzen, Saxophonistin, Essenheim

#### 1.2. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, der die Entscheidungsfindungen des Beirats herbeiführt, protokolliert und an den Treuhänder weiterleitet.

#### 1.3. Sollte ein Beiratsmitglied sein Amt niederlegen oder nicht ausüben können, bestimmen die übrigen Beiratsmitglieder eine geeignete Ersatzperson.

### 2. Aufgaben des Beirats

#### 2.1. Aufgabe des Beirates ist es zu entscheiden, ob und in welcher Höhe eingegangene Spenden einzelnen Antragstellern zugeteilt werden.

#### 2.2. Der Beirat tagt regelmäßig bei Bedarf, insbesondere wenn eine gewisse Anzahl an Anträgen auf Auszahlung vorliegt und Spendeneingegangen sind. Der/die Vorsitzende führt die Entscheidungen des Beirats herbei und informiert den Treuhänder hierüber. Die Sitzungen können auch telefonisch, durch Austausch von E-Mails oder in anderer Weise erfolgen, soweit eine unzweifelhafte Stimmabgabe möglich ist.

#### 2.3. Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Gewährung und die Höhe der einzelnen Zuwendung auf die jeweiligen zum Zeitpunkt der Entscheidung eingereichten Anträge, soweit die Beiratsordnung nicht Einstimmigkeit vorsieht. Die Zuwendungsentscheidungen müssen eindeutig in Textform protokolliert werden und Namen, Anschrift, Kontonummer, Höhe der Zuwendung sowie evtl. Bedingungen und Auflagen enthalten. Das Entscheidungsprotokoll muss neben einer elektronischen Speicherung zweifach ausgedruckt, von der oder dem Vorsitzenden unterzeichnet und archiviert werden.

### 3. Entscheidungskriterien für Zuwendungen

#### 3.1. Vorrangig sollen nur Kulturschaffende und/oder ihre Projekte eine Zuwendung erhalten. Der Kulturbegriff ist eng auszulegen und betrifft selbständige oder teilselbständige Kulturschaffende aus den Bereichen Musik, Bildende Kunst, Schauspiel, Tanz, Gästeführungen und sog. Kleinkünstler; alle auch soweit diese Unterricht halten.

- 3.2. Der Beirat darf einstimmig auch anderen Personen Zuwendungen zukommen lassen, wenn sich erweist, dass diese nach dem Sinn und Zweck der Spendeninitiative dem Empfängerkreis zuzurechnen sind.
- 3.3. Es sollen vorrangig Zuwendungsempfänger bedacht werden, die in Mainz und Umgebung künstlerisch aktiv sind; dabei ist zu berücksichtigen, dass deren Wohnsitz auch andernorts gelegen sein kann. Der Beirat darf einstimmig auch anderen Personen Zuwendungen zukommen lassen, wenn sich erweist, dass diese nach dem Sinn und Zweck der Spendeninitiative dem Empfängerkreis zuzurechnen sind.
- 3.4. Der Beirat prüft die Anträge auf Bedürftigkeit und einen Zusammenhang der Notlage der Antragsteller mit den Einschränkungen zur Bekämpfung der Pandemie. Grundsätzliche Notlagen dürfen nicht berücksichtigt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, welche weiteren Einkünfte oder staatliche Hilfsmaßnahmen den Antragstellern zur Verfügung stehen und ob zumutbar auf vorhandenes Vermögen zugegriffen werden kann. Im Interesse schneller Hilfe darf der Beirat auf die Angaben der Antragsteller auch ohne Nachweise vertrauen, solange diese nicht offensichtlich unzutreffend sind.
- 3.5. Es können wiederholt Anträge gestellt werden; vorrangig sind jedoch solche Antragsteller zu bedenken, die bisher keine Zuwendung erhielten.
4. Informationspflichten
  - 4.1. Der Beirat ist verpflichtet, den Treuhänder zu informieren, wenn durch die eingehenden Spenden offensichtlich mehr Geld vorhanden ist, als für angemessene Auszahlungen benötigt wird.
  - 4.2. Der Beirat stellt die ausreichende finanzielle Ausstattung der Initiative nach 4.1. mit einfacher Mehrheit fest und wirkt auf eine Veröffentlichung der Feststellung auf der Internetseite der Spendeninitiative hin.
5. Beendigung der Tätigkeit des Beirats
  - 5.1. Der Beirat stellt mit einfacher Mehrheit fest, wenn die Fortsetzung der Initiative aufgrund ausreichender staatlicher Hilfe nicht mehr erforderlich ist oder wenn Einschränkungen des öffentlichen Lebens nicht mehr zu erwarten sind und wirkt auf eine Veröffentlichung der Feststellung auf der Internetseite der Spendeninitiative hin.
  - 5.2. Der Beirat führt nach Feststellung gemäß 5.1. im Falle noch vorhandener Guthaben auf dem Treuhandkonto die in den Treuhandbedingungen vorgesehene Abstimmung über die Verwendung des Restbetrages durch und weist den Treuhänder anschließend an, eine entsprechende Auszahlung vorzunehmen und das Treuhandkonto zu schließen.